



**Wirtschafts- und
Sozialrat**

Verteilung:
ALLGEMEIN

E/CN.4/2004/55
16. Februar 2004

Original: ENGLISCH

MENSCHENRECHTSKOMMISSION

Sechzigste Tagung
Punkt 11 g) der vorläufigen Tagesordnung

**BÜRGERLICHE UND POLITISCHE RECHTE, EINSCHLIESSLICH DER FRAGE
DER WEHRDIENSTVERWEIGERUNG AUS GEWISSENSGRÜNDEN**

Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *

* Gemäß Resolution 53/208 B Ziffer 8 der Generalversammlung wird hiermit erklärt, dass dieses Dokument verspätet vorgelegt wurde, um die Aufnahme neuester Informationen zu ermöglichen.

Zusammenfassung

INHALT

Ziffer

Einleitung

1. In ihrer Resolution 2002/45 ersuchte die Menschenrechtskommission, unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zur Frage der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen, in denen die Kommission das Recht eines jeden Menschen anerkannte, im Rahmen der legitimen Ausübung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit aus Gewissensgründen den Wehrdienst zu verweigern, und nach Prüfung des vorläufigen Berichts des Hohen Kommissars (E/CN.4/2002/WP.2) das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR), auch weiterhin die besten Verfahrensweisen im Zusammenhang mit der Anerkennung dieses Rechts zusammenzustellen und zu analysieren, bei den Regierungen, den einzelstaatlichen Menschenrechtsinstitutionen, den Sonderorganisationen und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen entsprechende Informationen einzuholen und der Kommission auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der diese Zusammenstellung und Analyse enthält.
2. Das OHCHR bat die Regierungen mit Verbalnoten vom 1. August 2002 und 16. Mai 2003, einschlägige Information zur Frage der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen vorzulegen. Bis Dezember 2003 erhielt das OHCHR Antworten von den Regierungen der folgenden Staaten: Argentinien, Belarus, Belize, Costa Rica, Deutschland, Frankreich, Kolumbien, Kroatien, Libanon, Luxemburg, Nicaragua, Österreich, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Russische Föderation, San Marino, Serbien und Montenegro, Singapur, Slovenien, Togo und Tschechische Republik.
3. Mit Schreiben vom 16. Mai 2003 wurde dieselbe Bitte an die einzelstaatlichen Menschenrechtsinstitutionen, die Sonderorganisationen und die einschlägigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen gerichtet.
4. Die folgenden einzelstaatlichen Menschenrechtsinstitutionen entsprachen dieser Bitte: das Dänische Institut für Menschenrechte, die griechische

lich, bestimmte Tendenzen bei der nationalen Umsetzung des Rechts auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen aufzuzeigen.

9.

"Der Pakt bezieht sich nicht ausdrücklich auf ein Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen, doch der Ausschuss ist der Überzeugung, dass ein solches Recht aus Artikel 18 abgeleitet werden kann, insofern als die Verpflichtung, tödliche Gewalt anzuwenden, ernsthaft in Konflikt mit der Gewissensfreiheit und dem Recht, die eigene Religion oder Weltanschauung zu bekunden, geraten kann." (Ziffer 11).

14. Der Menschenrechtsausschuss hat in seinen abschließenden Bemerkungen, die er nach

16. Die Menschenrechtskommission griff das Thema 1970 unter dem Tagesordnungspunkt "Die Rolle der Jugend bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Frage der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen", auf. 1987 verabschiedete die Kommission Resolution 1987/46, in der sie die Staaten aufrief anzuerkennen, dass die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen als legitime Ausübung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit anzusehen ist. 1989 wurde das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen von der Kommission in ihrer Resolution 1989/59 anerkannt, in der die Staaten aufgerufen wurden, Rechtsvorschriften zu erlassen, um die Freistellung vom Wehrdienst zuzulassen, wenn die Verweigerung echten Gewissensgründen entspringt.

17. Im Zusammenhang mit dem Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen stützt die Kommission ihre Auffassungen auf die Artikel 3 (Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person) und 18 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. In Resolution 1993/84 erinnerte die Kommission die Staaten mit einem Wehrpflichtssystem an ihre Empfehlung, verschiedene Formen des Ersatzdienstes für Verweigerer aus Gewissensgründen einzuführen, und betonte, dass diese Formen des Ersatzdienstes nicht-kriegsdienstlicher beziehungsweise ziviler Natur sein, im Interesse der Öffentlichkeit stehen und keinen Strafcharakter aufweisen sollen. In Resolution 1995/83 machte die Kommission auf das Recht eines jeden Menschen aufmerksam, "im Rahmen der legitimen Ausübung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, wie es in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie in Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte niedergelegt ist, aus Gewissensgründen den Wehrdienst zu verweigern".

18. In Resolution 1998/77 machte die Kommission, unter Hinweis auf ihre vorherigen Resolutionen, in denen sie das Recht eines jeden Menschen anerkannt hatte, im Rahmen der legitimen Ausübung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit aus Gewissensgründen den Wehrdienst zu verweigern, und in dem Bewusstsein, dass Wehrdienst leistende Personen dazu gelangen können, diesen Dienst aus Gewissensgründen zu verweigern, auf das Recht eines jeden Menschen aufmerksam, "im Rahmen der legitimen Ausübung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit" den Wehrdienst aus Gewissensgründen zu verweigern. Sie forderte die Staaten auf, unabhängige und unparteiische Entscheidungsorgane einzusetzen, deren Aufgabe es ist, unter Berücksichtigung des Erfordernisses der Nichtdiskriminierung festzustellen, ob die im Zusammenhang mit der Verweigerung vorgebrachten Gewissensgründe einer echten Überzeugung entspringen

19. Die Frage der Verweigerung aus Gewissensgründen wurde auch von dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über Religions- und Weltanschauungsfreiheit und dem Sonderberichterstatter über Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung behandelt, sowie in gemeinsamen Mitteilungen der Sonderberichterstatter an die Regierungen. Der Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat die dem Grundsatz der Verweigerung aus Gewissensgründen zuwiderlaufenden Praktiken und Handlungen in seinen Mitteilungen an Regierungen⁹ sowie während seiner Länderbesuche¹⁰ angesprochen. In seinem Bericht an die Menschenrechtskommission 2001 kam der Sonderberichterstatter zu dem folgenden Schluss:

“Bei dieser Problematik geht es zunächst um diskriminierende oder intolerante Politiken, Rechtsvorschriften oder staatlicher Praktiken beziehungsweise auch Gleichgültigkeit seitens staatlicher Institutionen, durch die Minderheiten benachteiligt werden, unabhängig davon, ob sie den ‘großen Religionen’ oder sonstigen Religions- oder Glaubensgemeinschaften angehören. Diese Minderheiten sind hauptsächlich von der Nichtanerkennung

[des Rechts] auf Verweigerung aus Gewissensgründen, der fehlenden Bereitstellung eines zivilen Ersatzdienstes oder dem Strafcharakter dieses Zivildienstes auf Grund seiner Dauer betroffen, was insbesondere auf die Zeugen Jehovas und andere Religions- und Glaubensgemeinschaften zutrifft" (E/CN.4/2001/63, Ziffer 182).

20. Der Sonderberichterstatter über Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung griff die Frage der Verweigerung aus Gewissensgründen in einem Länderbericht über den Sudan auf, in dem er die Auffassung vertrat, dass

“das Erfordernis der Ableistung des Wehrdienstes als Bedingung für die Fortsetzung des Studiums im Grunde einen Verstoß gegen das Recht auf Bildung darstellt. Im Interesse der Achtung des Rechts auf Meinungsfreiheit und des Rechts der Studenten, sich selbst zu entscheiden, sollen geeignete Formen eines Zivildienstes beziehungsweise Möglichkeiten der Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen angestrebt werden". (E/CN.4/2000/63/Add.1, Ziffer 125).

21. Die Lage der Wehrdienstverweigerer war außerdem Gegenstand gemeinsamer Mitteilungen des Sonderberichterstatters über Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung und des Sonderberichterstatters über Folter sowie des Sonderberichterstatters über Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung, des Sonderberichterstatters über die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Lage von Menschenrechtsverteidigern.

B. Regionale Übereinkünfte

1. Afrika

fentlichkeit stehen und keinen Strafcharakter aufweisen"¹⁹. Die teilnehmenden Staaten kamen außerdem überein, "der Öffentlichkeit Informationen über diese Frage zur Verfügung [zu] stellen"²⁰.

31. Die Feldmissionen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und das OSZE-Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte haben Regierungen Politikberatung auf dem Gebiet der Gesetzgebung gewährt und in Bezug auf die Frage der Verweigerung aus Gewissensgründen bei Regierungen interveniert²¹.

III. RECHTSENTSCHEIDUNGEN VON MENSCHENRECHTSORGANEN

A. Menschenrechtsausschuss

32. Wie in Ziffer 13 ausgeführt, befasst sich der Menschenrechtsausschuss gemäß dem Fakultativprotokoll zum Pakt weiterhin mit Fällen betreffend die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen.

B. Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen

33. Die Frage der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen gemäß dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte erhob sich auch im Rahmen der Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen. Im Rahmen ihres Verfahrens für individuelle Petitionen behandelte die Arbeitsgruppe 1999 die Frage, ob nach einer anfänglichen Verurteilung wegen Wehrdienstverweigerung jede weitere Weigerung ein neues Vergehen darstellt oder aber einen Teil der ursprünglichen Handlung bildet. Die Arbeitsgruppe vertrat die Auffassung, dass es sich dann, wenn sich die betreffende Person nach ihrer ersten Verurteilung aus Gewissensgründen weiterhin standhaft weigert, einer Einberufung Folge zu leisten, "um ein und dieselbe Handlung handelt, die dieselben Folgen nach sich zieht, und dass das Vergehen daher kein neues, sondern ein und dasselbe ist", weshalb es keiner zusätzlichen Bestrafung unterliegt²².

34. In ihrem Bericht an die siebenundfünfzigste Tagung der Menschenrechtskommission (E/CN.4/2001/14) ging die Arbeitsgruppe auf die Frage der Inhaftierung von Militärdienstverweigerern aus Gewissensgründen ein. Die Arbeitsgruppe gab folgende Bemerkungen und Empfehlungen ab:

"93. ... die wiederholte Inhaftierung von Verweigerern aus Gewissensgründen [zielt] darauf ab, ihre Überzeugung und Meinung unter Androhung von Strafe zu ändern. Die Arbeitsgruppe betrachtet dies als unvereinbar mit Artikel 18 Ziffer 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, dem zufolge niemand einem Zwang ausgesetzt werden darf, der seine Freiheit, eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

94. Dementsprechend empfiehlt die Arbeitsgruppe allen Staaten, soweit nicht bereits ge-

**C. Interamerikanische Menschenrechtskommission und Interamerikanischer
Gerichtshof für Menschenrechte**

35. Zwar hat bislang weder die Interamerikanische Kommission noch der Gerichtshof im Z

Europarats muss die Prüfung der Anträge vor der Einberufung stattfinden. Darüber hinaus hat der Europarat unter anderem die folgenden Mindestnormen für ein ordnungsgemäßes Antragsverfahren formuliert: Antragsteller sind vor der Einberufung über ihre Rechte zu informieren; die Prüfung der Anträge muss im Rahmen eines fairen Verfahrens erfolgen, das die Möglichkeit der Berufung gegen erstinstanzliche Entscheidungen vorsieht; und die Unabhängigkeit der jeweiligen Berufungsinstanz vom Militär muss gewährleistet sein;

c) Die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen erfolgt aus Grundsätzen und Gewissensgründen sowie auch tief empfundenen Überzeugungen, die religiösen, sittlichen, ethischen, humanitären oder ähnlichen Motiven entspringen: Eine begrenzte Zahl von Staaten akzeptiert ausschließlich die Berufung auf religiöse Motive, hingegen lassen die meisten der Staaten, die Auskunft erteilen und die von potenziellen Wehrdienstverweigerern verlangen, dass sie ihre Verweigerung im einzelnen begründen, die Geltendmachung von "Gewissensgründen oder religiösen Gründen" zu. In Slowenien ist die Wehrdienstverweigerung auf Grund "religiöser, philosophischer oder humanitärer Gründe" zulässig;

d) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Rechts soll sowohl vor dem Eintritt in den Wehrdienst als auch während des Wehrdienstes bestehen: In einigen der Staaten, die Auskunft erteilt haben, ist die Antragstellung ausschließlich während des Einberufungsprozesses zulässig, in Deutschland, Kroatien und Slowenien hingegen besteht insofern breiterer Spielraum, als Anträge in diesen Staaten vor der Einberufung, während des Wehrdienstes und des Reservedienstes gestellt werden können. Dies ist auch vom Europarat als Mindestnorm vorgeschlagen worden;

e) Die verschiedenen Formen des Ersatzdienstes sollen mit den Gründen für die Wehrdienstverweigerung im Einklang stehen, nicht-kriegsdienstlicher oder ziviler Natur sein, im öffentlichen Interesse liegen und keinen Strafcharakter haben: Einige wenige Staaten bieten die Möglichkeit des Wehrdienstes ohne Waffe an, die meisten derjenigen Staaten, die Auskunft erteilt haben, stellen hingegen zivile Ersatzdiensttätigkeiten zur Verfügung. In Österreich darf der Ersatzdienst nicht mit der Anwendung von Gewalt verbunden sein. Sowohl in Kroatien als auch in Österreich beinhaltet eine Ersatzdiensttätigkeit die Arbeit mit Einrichtungen auf dem Gebiet der Bildung, der Kultur, des Sports und der Gesundheit beziehungsweise im sozialen und humanitären Bereich. In Kroatien wird Antragstellern eine Tätigkeit übertragen, die ihrem Bildungsprofil entspricht und die sie in der Nähe ihres Wohnortes verrichten können. In Deutschland und Österreich sind humanitäre Tätigkeiten bei internationalen Organisationen als Formen des Ersatzdienstes zugelassen;

f) Es sollen Maßnahmen ergriffen werden um sicherzustellen, dass Wehrdienstverweigerer für Nichtableistung des Wehrdienstes nicht wiederholt bestraft werden: Die meisten der Staaten, die Auskunft erteilen, sehen Haftstrafen für Wehrdienstverweigerer vor, in anderen hingegen sind Haftstrafen nur für den Fall vorgesehen, dass der Wehrdienstverweigerer auch die Leistung des zivilen Ersatzdienstes verweigert;

g) Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen sollen im Hinblick auf ihre Dienstbedingungen und ihre wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder politischen Rechte nicht diskriminiert werden: Entsprechend den Grundsätzen und Empfehlungen des Europarats sollen in der Dauer des Ersatzdienstes verglichen zu der des Wehrdienstes keine übermäßig großen Unterschiede bestehen. In den Staaten, die Auskunft erteilt haben, ist zumeist ein ziviler Ersatzdienst vorgesehen, dessen Dauer diejenige des Wehrdienstes nur geringfügig übersteigt. So beträgt die Dauer des Ersatzdienstes in Österreich beispielsweise 12 Monate, während

die des Wehrdienstes 8 Monate beträgt. In Kroatien sind 6 Monate Wehrdienst zu leisten, wohingegen die Dauer des Ersatzdienstes 8 Monate beträgt. Der deutsche Ersatzdienst ist einen Monat länger als der Wehrdienst, dessen Dauer 9 Monate beträgt. In Slowenien beträgt die Dauer in beiden Fällen 7 Monate. Ausgehend von dem begrenzten Umfang der bereitgestellten Informationen lässt sich vermuten, dass Gründe für die längere Dauer des Ersatzdienstes in den weniger belastenden Aufgaben, den komfortableren Lebensbedingungen und der geringeren Zahl der abzuleistenden Dienststunden liegen. In den meisten Staaten sind für den Ersatzdienst dieselben Bedingungen vorgesehen;

h) Verweigerern aus Gewissensgründen, die wegen ihrer Wehrdienstverweigerung aus Furcht vor Verfolgung gezwungen sind, ihr Herkunftsland zu verlassen, soll Asyl gewährt werden: Die meisten derjenigen Staaten, die Auskunft erteilten, prüfen Anträge auf Flüchtlingsstatus von Verweigerern aus Gewissensgründen, die zum Verlassen ihres Herkunftslands gezwungen sind, im Rahmen des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und des dazugehörigen Protokolls von 1967;

i) Alle vom Wehrdienst betroffenen Personen sind über das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen und die Wege zur Erlangung des Status eines Wehrdienstverweigerers aus Gewissensgründen zu informieren: In der überwiegenden Zahl derjenigen Staaten, die Auskunft erteilten, werden Informationen während des Einberufungsverfahrens in den jeweiligen Amtssprachen des Landes zur Verfügung gestellt. In Österreich ist in der Mitteilung der Wehrdiensttauglichkeit ein Hinweis auf das Recht enthalten, einen Antrag auf Leistung von Ersatzdienst zu stellen. In Deutschland werden Informationen über Alternativen zum Wehrdienst während der Musterungsuntersuchung bereitgestellt. Weiterhin stellen Staaten, die Auskunft erteilten, diese Informationen auch in ihren jeweiligen nationalen Amtsblättern (Gesetzblättern) beziehungsweise in einigen Fällen auch über das Internet zur Verfügung. Zudem werden Informationen auch über private Einrichtungen verbreitet. Informationen über den Ersatzdienst werden gewöhnlich in den Amtssprachen der jeweiligen Staaten bereitgestellt, in der Russischen Föderation hingegen auch in den Sprachen der ihr angehörigen Republiken. In Slowenien erhalten Wehrdienstpflichtige, die in Gebieten leben, in denen die vorherrschende Sprache ungarisch oder italienisch ist, Informationen in ihrer lokalen Sprache.

IV. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Anmerkungen

¹ Dies wurde auch in einem von 16 Mitgliedstaaten unterzeichneten gemeinsamen Schreiben vom 24. April 2003 geltend gemacht (E/CN.4/2002/188, Anlage).

² Abschließende Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses über: Vietnam, *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/57/40)*, Band I, Ziffer 82; Venezuela, ebd., *Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/56/40)*, Band I, Ziffer 77.

³ Zum Beispiel die abschließenden Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses: Venezuela, ebd., *Achtundvierzigste Tagung, Beilage 40 (A/48/40)*, Band I, Ziffer 291; Österreich, Ecuador und Belarus, ebd., *Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 40 (A/47/40)*, Ziffern 110, 247 und 536; Spanien, ebd., *Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 40 (A/46/40)*, Ziffer 172; Portugal und St. Vincent und die Grenadinen, ebd., *Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 40 (A/45/40)*, Bd. I, Ziffern 156 und 251; Norwegen und die Niederlande, ebd., *Vierundvierzigste Tagung, Beilage 40 (A/44/40)*, Ziffern 83 und 219; Finnland und Ungarn, ebd., *Einundvierzigste Tagung, Beilage 40 (A/41/40)*, Ziffern 210 und 398; Island, Australien und Peru, ebd., *Achtunddreißigste Tagung, Beilage 40 (A/38/40)*, Ziffern 113, 150 und 269; Norwegen, ebd., *Sechsenddreißigste Tagung, Beilage 40 (A/36/40)*, Ziffer 358; und Kanada, ebd., *Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 40 (A/35/40)*, Ziffer 169.

⁴ Zum Beispiel die abschließenden Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses über Israel, ebd., *Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/58/40)*, Band I, Ziffer 85.

⁵ Zum Beispiel die abschließenden Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses über: Lettland, CCPR/CO/79/LVA (6. November 2003), Ziffer 15; Georgien, *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/57/40)*, Band I, Ziffer 78.

⁶ Zum Beispiel die abschließenden Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses über Georgien, ebd.

⁷ Ebd., Ziffer 18.

⁸ Siehe A. Eide und C.L.C. Mubango-Chipoya, *Conscientious Objection to Military Service* Conscientious O

¹⁵ Entscheidung zur Antwort des Ministerkomitees, die auf der am 26. und 27. Februar 2002 abgehaltenen 785. Tagung der stellvertretenden Minister verabschiedet wurde (Dok. 9379 vom 1. März 2002).

¹⁶ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Februar 1983 über die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen. Siehe auch die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Oktober 1989 über die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen und den zivilen Ersatzdienst.

¹⁷ Artikel 10 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (http://www.europarl.eu.int/charter/pdf/text_de.pdf).

¹⁸ Dokument des Kopenhagener Treffens, Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Zweite Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE, Kopenhagen, 5. Juni bis 29 Juli 1990, Ziffer 18. (<http://www.osce.org/docs/german/1990-1999/hd/cope90.pdf>).

¹⁹ Ebd.

²⁰ Ebd.

²¹ Mission der OSZE ermutigt Bosnien and Herzegowina zu neuer Richtlinie über die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen, Pressemitteilung vom 28. Oktober 2003. (http://www.osce.org/news/show_news.php?id=3641); Berichte der OSZE-Missionen über Tätigkeiten im Rahmen der Menschlichen Dimension, 24. September 2001, OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte. Siehe auch: Sachverständigentagung für den Ersatzdienst in Armenien, Pressemitteilung vom 30. Oktober 2003 (http://www.osce.org/news/generate_pf.php3?news_id=3651). Die Vorbereitung dieser Veranstaltung erfolgte in Zusammenarbeit mit der Armenischen Nationalversammlung.

²² Gutachten 36/1999 (Türkei), (E/CN.4/2001/14/Add.1, Ziffern 8 und 9).

²³ Bericht 45/0224 [1], Zulässigkeit, Antrag 12.219, *Cristian Daniel Sali Vera et al Chile*; 9. Oktober 2002.

²⁴ Siehe: *Dian Dimitrov et al Bulgarien*, Antrag Nr. 37358/97, Zulässigkeitsentscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 10. April 2001.